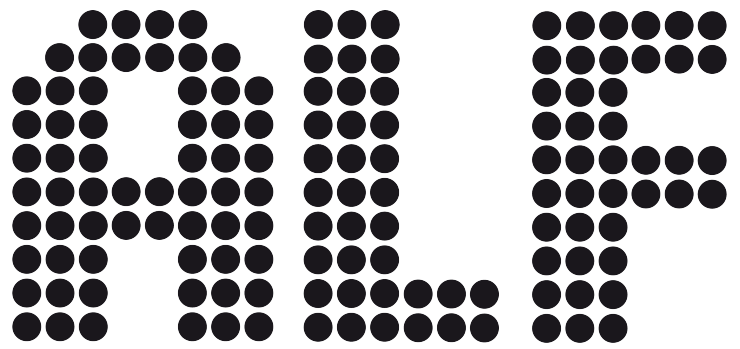




Gesetzliche Änderungen 2015

Die wichtigsten neuen Regelungen haben wir für Sie zusammengestellt: Beitragsbemessungsgrenzen, Krankenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsreform, Elterngeldreform, Kirchensteuerabbuchung, Briefporto, Maklerprinzip, Mietpreisbremse, Melderechtsgesetz.

Mehr gibt's auf Seite 4.



News

€6



alf-banco.de

ALF-BanCo 6 mit PicIt-App

Ende Januar 2015 gibt es die neue Version ALF-BanCo Homebanking 6. Sie bietet u. a. eine USB-Version auch für ALF-BanCo Business sowie ab ALF-BanCo Profi die neue kostenfreie Android-App PicIt. Damit fotografieren Sie Zahlungsdaten für Ihre Überweisungen.

Mehr Infos auf Seite 2.



ALF-Intensiv-Seminare 2015

Nutzen Sie alle Funktionen Ihrer ALF-Software? Ein Tag Intensivseminar in Leingarten wird Ihnen die Augen öffnen, welche Zeitsparfunktionen Ihrer Software bisher ungenutzt sind. Wir haben für Sie zusammengestellt: alle Termine, Konditionen und Seminarinfos für 2015.

Mehr Infos auf Seite 7.



ALF-EFZ Modul W - Widerruf

Das neue Modul W - Widerruf ermittelt für ein in ALF-EFZ erfasstes Darlehen eine Darlehensrückabwicklung, z. B. bei Widerruf, und eine Rückzahlung von Bearbeitungskosten. Über das Modul Komfort wird der Download von Zinstabellen für die Berechnung angeboten.

Mehr Infos auf Seite 5.



Infoecke: Urteile, Tipps & Tricks

In unserer Infoecke auf den Seiten 6 und 8 finden Sie die aktuellen Urteile des BGH rund um Darlehen und Forderungen, Tipps und Tricks zum effektiveren Einsatz Ihrer ALF-Software und Ausblicke auf geplante Neuerungen in einzelnen ALF-Produkten.

Lesen Sie die Seiten 6+8.

B+9%



ALF-FORDER Neue Zinssätze

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/7/EU änderte BGB § 288. Der Zinssatz für Entgeltforderungen von Nichtverbrauchern wurde von Basiszinssatz + 8% auf Basiszinssatz + 9% erhöht. Außerdem wurde eine Schadenspauschale von 40 EUR eingeführt.

Lesen Sie bitte Seite 3.

Herausgeber dieser Kundenzeitschrift ALF-News:

ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten, Deutschland
Internet: www.alfbanco.de und www.alfag.de
Registergericht: AG Stuttgart HRB 107196
Aufsichtsratsvorsitz: Lothar Schaarschmidt
Vorstand: Artur Krüger

Diese ALF-News ist eine Kundenzeitschrift der ALF AG, die zweimal jährlich erscheint. Sie wird allen Kunden und Interessenten der ALF AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie möchten diesen Service abbestellen? Dann senden Sie bitte eine E-Mail an info@alfag.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser ALF-News.

Winter
2015

www.alf-banco.de



ALF-BanCo 6 mit PicIt-App

Empfehlen Sie Ihren Kunden für Homebanking bereits ALF-BanCo? Nutzen Sie das attraktive Partnerprogramm? BanCo, seit 2004 am Markt, gibt es ab Ende Januar 2015 in Version 6. ALF-BanCo 6 sieht nicht nur moderner aus, es bietet auch neue Inhalte für Spezial, Profi, Business.

ALF-BanCo 6 ist SEPA-optimiert. Die Erfassung der langen IBAN wird erleichtert, indem eine Gruppierung nach Inhalt angeboten wird (Bild unten). Sie sehen die Teile in der IBAN, die die „alten“ Bezeichnungen „Bankleitzahl“ und „Kontonummer“ enthalten. Die BIC wird automatisch ermittelt. Die internationale IBAN wird in 4er-Gruppen dargestellt.

IBAN	Bankleitzahl	Kontonummer	BIC
DE21 62050000 0009290701 HEISDE66XXX			

Mit ALF-BanCo 6 gibt es außer Profi auch Business als USB-Version.

Ab ALF-BanCo Profi wird die kostenfreie Android App PicIt angeboten (IOS-App in Arbeit). Mit PicIt fotografieren Sie Ihre Zahlungsdaten und erhalten eine 5-stellige ID. Dann öffnen Sie ALF-BanCo und erfassen die ID, damit die Daten ins Zahlungsformular übernommen werden.

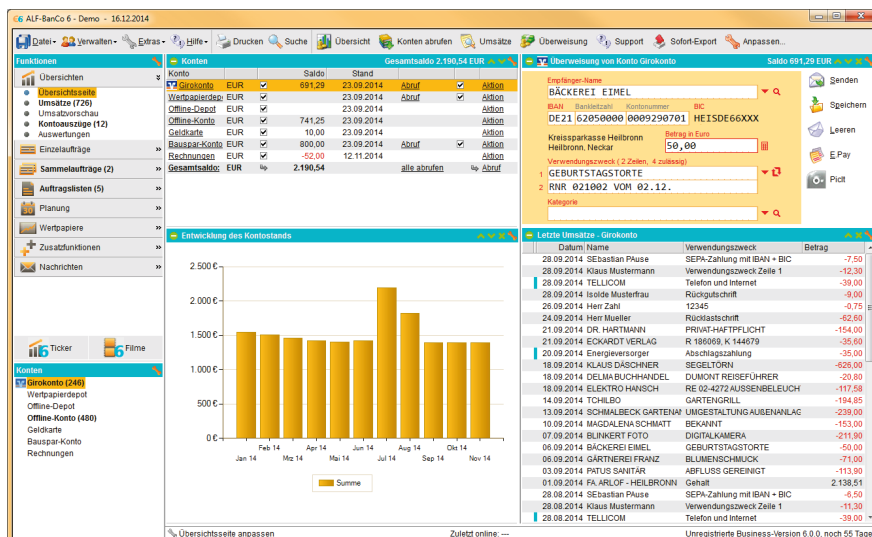
Mehr Infos und den kostenlosen Download zum neuen ALF-BanCo 6 finden Sie im Internet (s.o.).



Pic it: Foto-Pay für ALF-BanCo Homebanking



Bild oben: Startbild der ALF-BanCo PicIt-App für Android
Bild unten: Die Übersichtsseite des neuen ALF-BanCo 6



Neuerungen in ALF-BanCo Spezial, Profi und Business:

- Windows 10 optimiert (Lauffähigkeit erfolgreich getestet)
- SEPA-optimiert (z. B. IBAN: leichtere Erfassung & Lesbarkeit)
- Menüleiste erweitert (Zurück-Button, gewählte Konten abrufen)
- Automatische Speicherung der Zahlungsdaten optimiert
- Assistent zur automatischen Kategorie-Zuweisung
- Neuer Anzeige-Zeitraum in den Umsätzen „letzte 7 Tage“
- Ausdruck gewählter Umsätze ohne Saldo
- Erfassung bekannte Lastschriften & legitimierte Empfänger neu
- Neuer Menüpunkt „Umzug auf neuen Rechner“
- Kleinere Neuerungen und Verbesserungen

Neuerungen in ALF-BanCo Profi und Business:

- Erfassung geplanter Zahlungen intuitiver gestaltet
- Umfangreiche Verbesserungen in den Sammelaufträgen
- Offline-Buchung direkt bei der Eingabe splitten
- Sofort-Export Button „Sofort-Export“ in Menüleiste
- Wertpapierdepot: Kurswerte als Chart oder tabellarisch
- BanCo-PicIt: Kostenfreie Android-App für Fotoerkennung
- Kleinere Neuerungen und Verbesserungen

Neuerungen in ALF-BanCo Business:

- Benutzerspezifische Speicherung von Medium und Konten
- Eingangs-Radar: Überwachung von geplanten Zahlungen
- Importierte SEPA-XML-Datei unverändert an Bank senden
- Business USB-Version
- Kleinere Neuerungen und Verbesserungen

Bereits im Sommer gab es u. a. eine gesetzliche Änderung zu den in einer Forderungsaufstellung zu verwendenden Zinssätzen. Seit 1. August 2014 gilt ein neuer Zinssatz für Entgeltforderungen von Nichtverbrauchern. Er beträgt jetzt Basiszinssatz + 9% (vorher Basiszinssatz + 8%).

Neuer Zinssatz für Entgeltforderungen an Nichtverbraucher: Basiszinssatz + 9% (vorher + 8%)

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugs-Richtlinie“) bewirkte eine Änderung des BGB § 288. Das Gesetz trat am 1. August 2014 in Kraft, und zwar für alle Schuldverhältnisse, die nach dem 28. Juli 2014 begründet werden. Sehen die Schuldverhältnisse eine Gegenleistung erst nach dem 30. Juni 2016 vor, gilt die Neuregelung auch für diese. Das sind die wichtigsten Änderungen:

- Der Zinssatz für Entgeltforderungen von Nichtverbrauchern wurde auf Basiszinssatz + 9% erhöht (vorher Basiszinssatz + 8%).
- Für Entgeltforderungen von Nichtverbrauchern wurde eine Schadenspauschale von 40 EUR eingeführt. Diese ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen.

Diese Änderungen gibt es dazu in ALF-FORDER

- Für Entgeltdarlehen von Nichtverbrauchern, die ab dem 29. Juli 2014 begründet wurden, werden zwei neue Zinstabellen angeboten: B+9/0/B+5% und B+9/4/B+5% (je nachdem, ob mit oder ohne Zins auf Zins der Hauptforderung gerechnet wird).

- Der Zinstabellenassistent bietet für Nichtverbraucher mit Rechtsgrundlage BGB 2002 die Auswahl „Das Schuldverhältnis ist bis zum 28.07.14 / ab dem 29.07.14 begründet.“. Daraus wird die passende Zinstabelle vorgeschlagen.

- Im Konto wird für verzinsliche Kosten die Bezeichnung „Verzugspauschale bei Entgeltforderung Nichtverbraucher lt. BGB § 288 (5)“ angeboten. Wird diese gewählt, wird das Betragsfeld automatisch mit 40 EUR vorbelegt.



Fortsetzung
von Seite 1

ALF-FORDER Neue Zinssätze

Für alle Anwender der Software ALF-FORDER mit Wartungsvereinbarung steht seit August 2014 unter www.alfag.de/download/update.html ein Upgrade zum Download bereit. Wir informieren Sie Anfang September außerdem mit einem E-Mail-Newsletter. Keinen Newsletter erhalten? Unter www.alfag.de/newsletter-an-um-und-abmelden.html ändern Sie Ihre Newsletter-Einstellungen. Hier sollte „Newsletter zu ALF-FORDER“ gewählt sein.

Rechtsinfo und aktuelle Rechtsgrundlage

Entgeltforderungen sind Geldforderungen zur Vergütung einer Leistung (Leistungsaustausch wie Kaufpreis- und Lohnforderungen). Der Auszahlungsanspruch aus einem Darlehensvertrag ist z.B. eine Geldforderung, aber keine Entgeltforderung. Der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung der Zinsen ist dagegen eine Entgeltforderung.

Laut Aussage des Bundesministeriums der Justiz (Brief an die ALF AG vom 27.06.02) ist „die Forderung des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen“ eine Entgeltforderung, der „Anspruch auf Rückzahlung der Darlehenssumme“ aber nicht.

Forderungen an Nichtverbraucher müssen demnach getrennt nach Darlehenssumme und Zinsen dargestellt werden, da sie unterschiedlich verzinst werden.

Beispiel: Hauptforderung auf Rückzahlung Darlehenssumme (Verzinsung Basiszins + 5%) und zusätzlicher Anspruch auf Zinsen (weitere Forderung, verzinst mit Basiszins + 9%)

Änderungen des BGB durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugs-Richtlinie“) - Im BGB § 288 heißt es in der Fassung vom 29. Juli 2014:

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Winter 2015
3

Fortsetzung von Seite 1



Gesetzliche Änderungen 2015

Die **Beitragsbemessungsgrenze** beträgt ab 1.1.2015 für

- die Rentenversicherung West 6.050 EUR monatlich
- die Rentenversicherung Ost 5.200 EUR monatlich
- die Kranken- & Pflegeversicherung 4.125 EUR monatlich.

Der gesetzlich vorgeschriebene **Krankenversicherungsbeitrag** sinkt von 15,5 auf 14,6 % des Bruttoeinkommens. Die Kassen dürfen künftig einen einkommensabhängigen prozentualen Zusatzbeitrag vom Versicherten verlangen.

Mit dem neuen **Lebensversicherungsreformgesetz** wird der Garantiezins für Neuverträge von 1,75 auf 1,25 % gesenkt. Alte Verträge werden nach altem Recht berechnet.

Die **Elterngeldreform** bietet Eltern mehr Auswahl in der Betreuung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren. Stärker gefördert werden Eltern, die sich für einen schnellen beruflichen Wiedereinstieg entscheiden. Eltern, die sich Erwerbs- und Erziehungsarbeit für mindestens vier Monate gleichberechtigt teilen, erhalten länger Elterngeld Plus über die neuen Partnerschaftsbonusmonate.

Banken müssen seit 2014 gesetzlich verpflichtet prüfen, ob für ihre Kunden Kirchensteuerpflicht besteht. Wenn ja, wird ab 01.01.15 die **Kirchensteuer automatisch abgebucht**.

Zum 1. Januar 2015 übernimmt der **Bund die Finanzierung des BAföGs** komplett. Bisher zahlten die Länder 35 %. Mit dem Wintersemester 2016/2017 werden auch Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge erhöht.

Autobesitzer, die umziehen, dürfen ab Januar ihr Nummernschild mitnehmen. Neuwagen müssen ab Oktober 2015 mit einem automatischen Notruf ausgerüstet sein.

Die Deutsche Post erhöht das **Porto für den Standardbrief** ab 01.01.2015 um zwei Cent auf 62 Cent.

Öl- und Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind, müssen ab 2015 ausgetauscht werden. Nur Hausbesitzer, die das Haus bereits zum 01.02.2002 selbst bewohnten, müssen nicht nachrüsten. Ausgenommen sind auch Brennwert- und Niedertemperaturkessel.

Ab 2015 gilt das neue **Maklerprinzip**: Wer den Makler bestellt, bezahlt auch. Bei Mieterwechsel in einem Gebiet mit „angespanntem Wohnungsmarkt“ greift die **Mietpreisbremse**: Die Wohnung darf höchstens 10 % teurer sein als eine in Größe und Lage vergleichbare.

Ab Mai 2015 gilt das neue **Melderechtsgesetz**. Die Meldepflicht in Krankenhäusern wird abgeschafft, die Hotelmeldspflicht vereinfacht. Vermieter müssen dem Mieter den Ein- oder Auszug innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch bestätigen.

Vermutlich ab Mitte 2015 wird die „gelbe Tonne“ zur **Wertstofftonne**, in der außer Verpackungen auch Abfälle aus Plastik und Metall landen.

ALF-EFZ Darlehen und mehr, Version 3.10

Schnellwahl Start Darlehen Auswerten Anschreiben Versenden Import/Export Module Extras Optionen Hilfen

Annuitätendarlehen Tilgungsdarlehen Festdarlehen / Endfälliges Darlehen Standarddarlehen Ratenkredit Bildungsdarlehen / Studentenkredit Schnelldarlehen Forwarddarlehen Ablösung Effektivzins

Liste der Berechnungen Ansicht leeren

DN

- Annuitätendarlehen
 - Nichtabnahmeentschädigung
 - Teilnichtabnahmeentschädigung
 - Vorfälligkeitsentschädigung
 - Disagioerstattung
 - Disagioabgrenzung
 - Vorfälligkeitsentschädigung aus Sonderzahlungen
 - Disagioerstattung aus Sonderzahlungen
 - Darlehenswiderruf**
 - Rückzahlung Bearbeitungskosten

Neu Eröffnen

Aktueller Berater: Administrator zuletzt gespeichert von: Backdoor am 23.10.2014 um 15:19

Darlehenswiderruf Sonderfälle Notizen

Darlehensnehmer und Darlehensgeber zahlen die empfangenen Leistungen

Berechnungsdatum der Rückabwicklung

Rückabwicklung auf Grund des Widerrufs vom

Zinsberechnung Darlehensnehmer

☒ Sollzinssatz entsprechend Vertrag

☐ Sollzinssatz 0,00 % / Jahr

Zinsberechnung Darlehensgeber

☒ Basiszins + 2,5% (grundpfandrechtlich gesichertes Verbraucherdarlehen)

☐ Basiszins + 5% (sonstiges Darlehen)

Summe Darlehensgeber

Summe Darlehensnehmer

Vom Darlehensgeber sind auszugleichen

Vom Darlehensnehmer zu zahlende Restschuld

Vom Darlehensgeber sind auszugleichen

Vom Darlehensnehmer sind zu zahlen

Berechnen

Bild oben: **Erfassungsfenster für Darlehenswiderruf**

Bilder rechts: **Beispieleiten aus der Ausgabe einer Darlehensrückabwicklung mit Modul Beratung**

Seite 1: Eckdaten des Darlehens, Rechtsinfo, vom Darlehensnehmer erhaltene Leistungen, verzinst mit dem vertraglich vereinbarten Sollzins, vom Darlehensgeber erhaltene Leistungen - verzinst mit Basiszinssatz + 2,5%

Seite 2: Aufrechnung der Endbeträge, Ermittlung des zusammen mit der Restschuld vom Darlehensnehmer zu zahlenden Betrags

Seite 3: grafische Erläuterungen zur Berechnungsweise der Darlehensrückabwicklung (nur mit Modul B)

Für Max Mustermann
12345 Beispielstadt, Musterweg 6



Darlehenswiderruf/F

Annuitätendarlehen

Darlehensbetrag	EUR	100.000,00	Effektivzins p.a.
Nettoidarlehen	EUR	100.000,00	Sollzinssatz p.a.
Auszahlung	%	100,00	Bearbeitungskosten
Anfangsauszahlung p.a.	%	3,00	Ratenhöhe
Auszahlung	am	01.01.2010	
Ende der Sollzinsbindung	am	01.01.2020	Ratenzahlung
1. Ratenzahlung	am	30.01.2010	Tilgungsverrechnung
1. Tilgungsverrechnung	am	30.01.2010	Zinsabrechnung
1. Zinsabrechnung	am	30.01.2010	
Summen		100.000,00	

Ermittlung der zu erstattenden Beträge bei Rückabwicklung (nach Widerruf am 20.09.2014)

Bei der Berechnung einer Darlehensrückabwicklung werden Darlehensgeber und Darlehensnehmer auf die empfangenen Leistungen zurück zu zahlen. Diese werden mit dem vom Darlehensnehmer zu zahlenden Sollzinssatz + 2,5% zu verrechnen. Wird ein Darlehen wegen unzulässigen Zinsrückabgewiekt, ist mit dem zulässigen Zins zu verrechnen.

Auch der Darlehensgeber hat die empfangenen Leistungen verzinst zurück zu zahlen. Ist das Darlehen grundpfandrechtlich gesichert (Verbraucherdarlehen), ist mit einem Sollzinssatz in Höhe von 2,5% zu verrechnen. Ansonsten ist mit einem Sollzinssatz in Höhe von 5% zu verrechnen.

Am Ende werden die beiden Endbeträge gegeneinander aufgerechnet. Das Ergebnis ist der vom Darlehensnehmer zu zahlende Betrag.

Datum	Zahlung EUR	Zahlungssumme EUR	Zinssatz %
01.01.2010	100.000,00	100.000,00	5,00
30.12.2010	0,00	100.000,00	5,00
30.12.2011	0,00	100.000,00	5,00
30.12.2012	0,00	100.000,00	5,00
30.12.2013	0,00	100.000,00	5,00
29.09.2014	0,00	100.000,00	5,00
Summen	100.000,00		

Datum	Zahlung EUR	Zahlungssumme EUR	Zinssatz %
30.01.2010	666,67	666,67	2,62
30.02.2010	666,67	1.333,34	2,62
30.03.2010	666,67	2.000,01	2,62
30.04.2010	666,67	2.666,68	2,62
30.05.2010	666,67	3.333,35	2,62
30.06.2010	666,67	4.000,02	2,62
30.07.2010	666,67	4.666,69	2,62
30.08.2010	666,67	5.333,36	2,62
30.09.2010	666,67	6.000,03	2,62
30.10.2010	666,67	6.666,70	2,62
30.11.2010	666,67	7.333,37	2,62
30.12.2010	666,67	8.000,04	2,62
30.01.2011	666,67	8.666,71	2,62

ALF AG
Leibnizstr. 23, 74211 Leinfelden
Es betreut Sie: Administrator
Telefon: - E-Mail: info@alfag.de



Rückzahlung Bearbeitungskosten

Ermittlung der zu erstattenden Bearbeitungskosten bei Rückzahlung vom 15.12.2014. Darlehensauszahlung am 30.09.2013.

Die für das am 30.09.2013 ausbezogene Darlehen gezahlten Bearbeitungskosten werden zurückgestellt. Zusätzlich zu den Bearbeitungskosten ist auch der gezogene Zinssatz, also die Zinsen, vom Darlehensgeber an den Darlehensnehmer zurück zu zahlen. Die Bearbeitungskosten werden verzinst, wie unter „Zusätzliche Informationen und verwendete Zinssätze“ angegeben.

Datum	Zahlung EUR	Zahlungssumme EUR	Zinssatz %	Zins EUR	Zinssumme EUR
30.09.2013	2.000,00	2.000,00	2,12	0,00	0,00
30.12.2013	0,00	2.000,00	2,12	10,60	10,60
01.01.2014	0,00	2.000,00	2,12	0,12	10,72
01.07.2014	0,00	2.000,00	1,87	18,70	29,42
15.12.2014	0,00	2.000,00	1,77	16,13	45,54
Summen	2.000,00			45,54	

Ergebnis der Rückzahlung der Bearbeitungskosten zum 15.12.2014

Bearbeitungskosten, die der Darlehensgeber erhalten hat	2.000,00 EUR
Zinsen auf diese Bearbeitungskosten	45,54 EUR
Vom Darlehensgeber zurück zu zahlender Betrag	2.045,54 EUR

Zusätzliche Informationen und verwendete Zinssätze:

Die in der Tabelle der empfangenen Leistungen des Darlehensgebers angegebenen Zinssätze werden für die Berechnung mit den vorhandenen Nachkommastellen verwendet. Für eine bessere Übersicht werden diese Werte in den Tabellen und in den Ergebnissen mit zwei Nachkommastellen angegeben.

Es liegt ein Verbraucherdarlehen (Verbraucherdarlehen) vor, welches grundpfandrechtlich gesichert ist. In diesem Fall sind die Leistungen, die der Darlehensnehmer erhalten hat, laut BGB § 503 mit einem Sollzinssatz in Höhe von Basiszinssatz + 2,5% zu verrechnen. Die verwendeten Zinssätze im Einzelnen:

01.07.2014	1,77 %	01.01.2014	1,87 %	01.07.2013	2,12 %
------------	--------	------------	--------	------------	--------

Bild links: **Druck einer Berechnung**

Rechtsinfo, Zinsberechnung, zinst hier mit Basiszins + 2,5%

Mit Modul K - halten Sie die Basiszins + 2,5% aktuell vom A

Winter 2015
4

Rückzahlung
Bearbeitungskosten
Rückzahlung Bearbe...

Darlehenswiderruf

EUR

15.12.2014
10.12.2014

Zinstabelle zuordnen ...
Zinstabelle zuordnen ...

Berechnen & Auswerten ...

EUR 387.798,26
EUR 385.284,63
EUR 2.513,63
EUR 325.754,73
EUR 2.513,63
EUR 323.241,10

Fenster löschen

Rückabwicklung

EUR 100.000,00

	%	monatlich
	5,116	
	5,00	
	0,00	
		monatlich
		monatlich

zum 29.09.2014

Zins EUR Zinssumme EUR

0,00	0,00
4.985,11	4.985,11
2,91	4,37
5.000,00	9.985,11
5.000,00	14.985,11
3.736,11	19.985,11
23.722,22	23.722,22

29.09.2014

(RENDITEN TEST) Seite 1

Beispielaus- Rückzah- geleisteten Kosten

Tabelle der ung, ver- t Basiszins-

Komfort er- Zinstabel- + 5% und 2,5% tages- ALF-Server.

Für Max Mustermann
12345 Beispielstadt, Musterweg 6

Beratungsteam

Ergebnis des Darlehenswiderrufs / der Rückabwicklung

	zum 29.09.2014
Leistungen, die der Darlehensnehmer erhalten hat	100.000,00 EUR
Zinsen auf diese Leistungen	+ 23.722,22 EUR
Summe Darlehensnehmer	= 123.722,22 EUR
Leistungen, die der Darlehensgeber erhalten hat	37.333,52 EUR
Zinsen auf diese Leistungen	+ 2.027,91 EUR
Ablösung der Restschuld am 29.09.2014	+ 84.590,28 EUR
Summe Darlehensgeber	= 123.951,71 EUR
Summe Darlehensnehmer	123.951,71 EUR
Vom Darlehensgeber sind auszugleichen	229,49 EUR
Vom Darlehensnehmer zu zahlende Restschuld	84.590,28 EUR
Vom Darlehensgeber sind auszugleichen	- 229,49 EUR
Vom Darlehensnehmer sind zu zahlen	= 84.360,79 EUR

Zusätzliche Informationen und verwendete Zinssätze

Die in den Tabellen der empfangenen Leistungen des Darlehensnehmers und Darlehensgebers angegebenen Zinssätze werden für die Berechnung mit allen vorhandenen Nachkommastellen verwendet. Für eine bessere Übersicht werden diese Werte in den Tabellen und in den Ergebnissen mit zwei Nachkommastellen angegeben.

Die Zinsberechnung für den Darlehensnehmer erfolgt mit dem vertraglich vereinbarten Sollzinssatz.

Das Rückabwickelnde Verbraucherdarlehen ist grundpfandrechtlich gesichert (Verbraucher-Immobilienkredit). In diesem Fall sind die Leistungen, die der Darlehensgeber erhalten hat, laut BGB § 503 mit einem Zinssatz in Höhe von Basiszinssatz + 2,5 % zu verzinsen. Die verwendeten Zinssätze im Einzelnen:

01.07.2014	1,77 %	01.01.2014	1,87 %	01.07.2013	2,12 %	01.01.2013	2,37 %
01.07.2012	2,62 %	01.01.2012	2,62 %	01.07.2011	2,87 %	01.01.2011	2,62 %
01.07.2010	2,62 %	01.01.2010	2,62 %				

Begriffsdefinitionen

Darlehenswiderruf

Widerruft ein Darlehensnehmer ein vertraglich vereinbartes Verbraucherdarlehen, wird das Darlehen rückabgewickelt.

Darüber werden alle empfangenen Leistungen und Zinsen des Darlehensnehmers und des Darlehensgebers zunächst getrennt betrachtet. Die Leistungen, die der Darlehensnehmer bis zum Datum des Widerrufs erhalten hat, werden mit dem vertraglich vereinbarten Sollzinssatz verzinst. Die Leistungen, die der Darlehensgeber bis zum Datum des Widerrufs erhalten hat, sind im Normalfall mit einem Zinssatz in

Für Max Mustermann
12345 Beispielstadt, Musterweg 6

Kreissparkasse

Widerruf 5: Gegenüberstellung der Beträge von Darlehensnehmer und Darlehensgeber

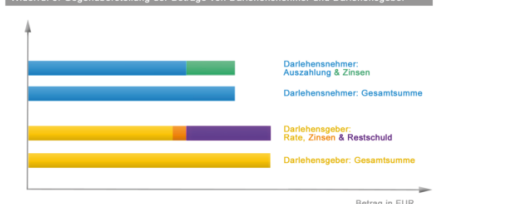


Bild 5: In dieser Darstellung werden die Beträge, die Darlehensnehmer und Darlehensgeber erhalten, gegenübergestellt. Die obersten Balken zeigen die Beträge, die der Darlehensnehmer zurück zu zahlen hat, also Auszahlungsbetrag (blau) und Zinsen darauf (grün). Diese Beträge werden addiert zur Summe der Darlehensnehmer (blau). Darunter werden die Leistungen dargestellt, die der Darlehensgeber erhält (die Rate (gelb), die Zinsen darauf (orange) und die Restschuld (violett)). Auch diese Beträge werden addiert und ergeben die Gesamtsumme, die der Darlehensgeber zurück zu zahlen hat (gelb).

Widerruf 6: Ermittelte Differenz ist Ausgleichsbetrag Darlehensnehmer oder Darlehensgeber



Info: Es gibt auch Konstellationen, in denen der Darlehensnehmer zahlt.

Bild 6: In dieser Grafik werden die Summen der Beträge, die der Darlehensnehmer und Darlehensgebers zurück zu zahlen haben, gegenübergestellt. In diesem Fall ist die Summe der Beträge des Darlehensgebers höher als die Summe der Beträge des Darlehensnehmers. Der Darlehensnehmer muss damit dem Darlehensgeber den Fehlbetrag zahlen, um die Summen auszugleichen. Der Darlehensnehmer muss außerdem die Restschuld zum Termin des Widerrufs zahlen. In der Praxis wird diese dann um den Ausgleichsbetrag des Widerspruchs reduziert.

Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der Darlehensnehmer einen Ausgleichsbetrag zahlen muss. Dann ist der Ausgleichsbetrag vom Darlehensnehmer zusätzlich zur Restschuld zu zahlen.



Fortsetzung
von Seite 1



ALF-EFZ Modul W - Widerruf

Im Modul W - Widerruf berechnen Sie für ein in ALF-EFZ erfasstes Annuitätendarlehen, Tilgungsdarlehen, Festdarlehen, Forwarddarlehen oder einen Ratenkredit eine **Darlehensrückabwicklung**, z. B. wenn der Kunde den vereinbarten Darlehensvertrag widerruft.

Außerdem berechnet das Modul auch die **Rückzahlung von Bearbeitungskosten**.

Widerruft ein Darlehensnehmer ein Verbraucherdarlehen, wird das Darlehen rückabgewickelt. Fordert ein Kunde die Rückzahlung von Bearbeitungskosten, müssen diese inkl. Zinsen berechnet werden.

Für beide Berechnungen benötigen Sie die Basiszinssätze der zu berechnenden Jahre. Nutzen Sie auch Modul K - Komfort, erhalten Sie die aktuellen Basiszinssätze mit einem Mausklick vom ALF-Server. Angeboten werden Zinstabellen für Basiszinssatz + 2,5% und + 5%. Eigene Zinstabellen können ebenfalls verwaltet werden.

Die Auswertung zeigt übersichtlich die Berechnung der Rückabwicklung. Die Leistungen, die der Darlehensnehmer bis zum Datum des Widerrufs erhielt, werden mit dem vertraglich vereinbarten Sollzinssatz verzinst.

Die Leistungen, die der Darlehensgeber erhielt, sind mit Basiszins + 5 % (BGB § 288) zu verzinsen, grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehen (Verbraucher-Immobilienkredit) mit Basiszins + 2,5 % (BGB § 503).

Der vom Darlehensgeber (in manchen Fällen auch vom Darlehensnehmer) auszugleichende Betrag wird ermittelt. Zusammen mit der Restschuld ergibt das den vom Darlehensnehmer zu zahlenden Betrag.

Nutzen Sie zusätzlich das Modul Beratung, erhalten Sie für Ihre Kunden eine farbige Auswertung mit umfangreichen Erläuterungen zum Darlehenswiderruf. Dazu gibt es mehrere grafische Darstellungen, die die Berechnungsweise der Darlehensrückabwicklung erläutern.

Das Modul W - Widerruf erhalten Sie bereits **ab 200 EUR** zzgl. MwSt. (Einplatzlizenz).

So testen Sie ALF-EFZ & Modul W - Widerruf:

Sie setzen ALF-EFZ bereits ein? Öffnen Sie das Menü „Module“. Hier testen Sie jedes Modul, das Sie nicht im Einsatz haben für 40 Tage kostenlos im vollen Funktionsumfang.

Sie kennen ALF-EFZ nicht? Infos und Demo-Download: www.alfag.de/efz

Infos speziell zu Modul B - Beratung:
www.alfag.de/efz/widerruf

Winter 2015
5



Die aktuellen BGH-Urteile

*BGH-Urteil VII ZR 247/13 vom 26.06.2014
(betrifft UStG § 14, BGB § 242, BGB § 273 BGB)*

Zurückbehaltungsrecht der Zahlung bis zur Erteilung einer Rechnung

Wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung besteht (nach UStG § 14), kann der Leistungsempfänger die Zahlung zurückhalten, bis der Leistende ihm die Rechnung erteilt.

*BGH-Urteil XI ZR 247/12 vom 01.07.2014
(betrifft ZPO §§ 543, 552 Abs. 1)*

BGB: Aufklärungspflicht der Bank über Provision für Vermittlung einer Lebensversicherung

Die beratende Bank ist nicht verpflichtet aufgrund eines mit ihrem Kunden geschlossenen Finanzierungsberatungsvertrags diesen darüber zu informieren, dass ihr für die Vermittlung einer Lebensversicherung eine Provision zufließt.

*BGH-Beschluss IX ZR 130/13 vom 26.06.2014
(betrifft ZPO §§ 543, 544, InsO §§ 21, 22, 130, 131)*

Maßgeblicher Kontostand für Darlehensrückführung nach Anfechtung

Wird die Genehmigung einer Lastschrift verweigert, muss die Belastungsbuchung zum Datum der Belastung von der Zahlstelle berichtigt werden. Der Umfang einer Darlehensrückführung ist bei einer Anfechtung auf der Grundlage des berichtigten Kontostandes zu ermitteln.

*BGH-Urteil IX ZR 261/12 vom 03.07.2014
(betrifft ZPO §§ 240, 313, 540, 547, 562, InsO § 86)*

Aufnahme eines durch Insolvenz unterbrochenen Rechtsstreits

Der Gläubiger kann den wegen einer Insolvenzforderung geführten Rechtsstreit, der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochen wurde, erst aufnehmen, wenn die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet, geprüft wurde und bestritten geblieben ist.

*BGH-Beschluss IX ZB 88/13 vom 26.06.2014
(betrifft ZPO § 574, 850i, InsO §§ 35, 36)*

Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

Der Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte erfasst alle eigenständig erwirtschafteten Einkünfte.

*BGH-Urteil VIII ZR 289/13 vom 04.06.2014
(betrifft BGB §§ 227, 280, 307, 543, 573, ZPO § 286)*

Kein formularmäßiges Zutrittsrecht für Vermieter

Eine Nebenpflicht des Mieters, dem Vermieter (nach Vorankündigung) den Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren, besteht nur, wenn es dafür einen konkreten sachlichen Grund gibt. Dieser kann sich z. B. aus der Bewirtschaftung des Objektes ergeben. Eine Formularbestimmung, die dem Vermieter von Wohnraum ein Recht zum Betreten der Mietsache allgemein „zur Überprüfung des Wohnungszustandes“ einräumt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters (BGB § 307 Abs. 1 Satz 1) unwirksam.

*BGH-Urteil VIII ZR 376/13 vom 09.07.2014
(betrifft GVG §§ 23, 23a, BGB §§ 546, 549, 551, 573c, 580a, 985, ZPO § 138)*

Abgrenzung zwischen Wohn- & Geschäftsraummiete

Ein Mietverhältnis über Wohn- und Geschäftsräume ist zwingend entweder als Wohnraummietverhältnis oder als Mietverhältnis über andere Räume zu bewerten. Für die rechtliche Einordnung ist entscheidend, welche Nutzungsart überwiegt. Lässt sich bei der Einzelfallprüfung ein Überwiegen der gewerblichen Nutzung nicht feststellen, ist im Hinblick auf das Schutzbedürfnis des Mieters von der Geltung der Vorschriften der Wohnraummiete auszugehen.

*BGH-Beschluss I ZB 37/13 vom 12.06.2014
(betrifft BGB § 261, ZPO §§ 574, 575, 888, 889)*

Änderung der eidesstattlichen Versicherung

Der zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung Verpflichtete hat sich die für die Auskunft notwendigen Unterlagen, wenn erforderlich, auch von Dritten zu beschaffen. Gibt die vom Verpflichteten abgegebene eidesstattliche Versicherung Anlass zu der Annahme, dass er die erteilte Auskunft nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen wurde, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers eine entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen und anordnen, dass der Schuldner seine bislang unvollständige Auskunft nachbessert und die vollständige Auskunft an Eides Statt versichert (laut BGB § 261 Abs. 1).

*BGH-Urteil XI ZR 168/13 vom 30.09.2014
(betrifft BGB §§ 358, 359, 488)*

Entgeltlicher Darlehensvertrag

Ein entgeltlicher Darlehensvertrag liegt nicht deshalb vor, weil der Darlehensgeber das zinslos gewährte Darlehen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Unternehmer nur teilweise an diesen auszahlt.

*BGH-Urteil XI ZR 348/13 vom 28.10.2014
(betrifft BGB §§ 195, 199 Absatz 1, 307, 488, 812)*

Verjährungsbeginn für die Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren

Die Verjährungsfrist des BGB § 199 Abs. 1 begann für Rückforderungsansprüche wegen unwirksam formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträgen nach BGB § 488 erst Ende des Jahres 2011 zu laufen. Zuvor war einzelnen Darlehensnehmern die Erhebung einer Rückforderungsklage nicht zumutbar.

In den ALF-Intensivseminaren wird in relativ kurzer Zeit umfangreiches Wissen vermittelt. Deshalb ist die Teilnehmerzahl auf jeweils **6 Personen beschränkt**.

Die ALF-Intensivseminare finden zu den genannten Terminen **im Gebäude der ALF AG in 74211 Leingarten, Liebigstraße 23** statt. Für jeden Teilnehmer steht ein PC zur Verfügung. Dazu bieten wir Ihnen Pausengetränke und ein **Mittagessen** aus regionaler Küche.

NEU: Die Seminare zu ALF-EFZ beinhalten jeweils ca. 4 Stunden Seminarzeit zu **Theorie und Praxis der vorzeitigen Darlehensablösung** (Vorfalligkeitsentgelt, Nichtabnahmeentschädigung, Disagioerstattung etc.).

NEU



ALF-EFZ Darlehen & mehr Basis/Module & vorzeitige Ablösung

Donnerstag	12.02.2015	9.30-13.00 Uhr
Dienstag	10.03.2015	und
Donnerstag	07.05.2015	14.00-17.30 Uhr
Donnerstag	08.10.2015	
Dienstag	19.11.2015	



ALF-FORDER Forderungsverwaltg. Basis-Version und Module

Donnerstag	05.02.2015	9.30-13.00 Uhr
Dienstag	17.03.2015	und
Dienstag	19.05.2015	14.00-17.30 Uhr
Donnerstag	22.10.2015	
Dienstag	24.11.2015	

ALF-EFZ oder ALF-FORDER Intensivseminar (7 Stunden), Gebäude der ALF AG, Leingarten:

1 Teilnehmer	520 EUR +MwSt.
2 Teilnehmer eines Instituts	880 EUR +MwSt.
3 Teilnehmer eines Instituts	1070 EUR +MwSt.

Bei zu geringer Teilnahme kann ALF ein Seminar bis eine Woche vor Beginn absagen. Wir bitten um Verständnis, dass ALF Seminare berechnet, die Sie später als eine Woche vor Beginn absagen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALF AG.

Zusätzlich bieten wir Ihnen in Leingarten an:

Spezialseminar nur für Ihr Institut

Seminar ALF-OPTIFI oder ALF-ORGA (6 Stunden):

2-3 Teilnehmer Ihres Hauses 980 EUR +MwSt.
je weitere Person Ihres Hauses 60 EUR +MwSt.

Seminar ALF-FORDER oder ALF-EFZ (7 Stunden):

2-3 Teilnehmer Ihres Hauses 1150 EUR +MwSt.
je weitere Person Ihres Hauses 70 EUR +MwSt.

Bitte nennen Sie uns Ihren Wunsch-Termin.



ALF-Intensivseminare 2015



ALF-OPTIFI Baufinanzierung Basis-Version und Module

Dienstag	10.02.2015	9.30-12.30 Uhr
Donnerstag	12.03.2015	und
Dienstag	12.05.2015	14.00-17.00 Uhr
Dienstag	13.10.2015	
Donnerstag	12.11.2015	



ALF-ORGA Aufbauorganisation Basis-Version und Module

Dienstag	24.02.2015	9.30-12.30 Uhr
Donnerstag	26.03.2015	und
Dienstag	05.05.2015	14.00-17.00 Uhr
Dienstag	20.10.2015	
Dienstag	01.12.2015	

ALF-OPTIFI oder ALF-ORGA Intensivseminar (6 Stunden), Gebäude der ALF AG, Leingarten:

1 Teilnehmer	440 EUR +MwSt.
2 Teilnehmer eines Instituts	750 EUR +MwSt.
3 Teilnehmer eines Instituts	920 EUR +MwSt.

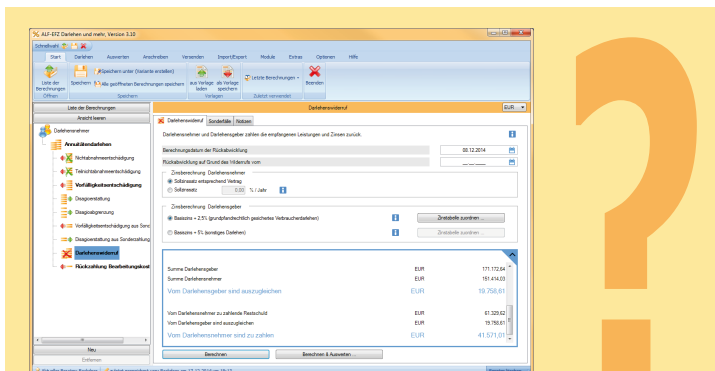
Bei zu geringer Teilnahme kann ALF ein Seminar bis eine Woche vor Beginn absagen. Wir bitten um Verständnis, dass ALF Seminare berechnet, die Sie später als eine Woche vor Beginn absagen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALF AG.

Bitte melden Sie sich für alle Seminare im ALF-Sekretariat an:
Telefon: 07131 90650, E-Mail: info@alfag.de

Interesse an einem ALF-Seminar in Ihrem Haus?

Ein Angebot für ein ALF-Seminar in Ihrem Haus erstellen wir gern. Bitte kontaktieren Sie uns unter Telefon 07131/9065-0 oder auch per E-Mail marketing@alfag.de. Technische Grundlagen wie Beamer und die Bereitstellung eines PC für jeden Teilnehmer mit der ALF-Software setzen wir voraus.

Winter 2015
7



Direkt von den ALF-Entwicklern: Tipps & Tricks zur ALF-Software

ALF-EFZ Darlehen & mehr

Wie erfasse ich im Modul W - Widerruf (Bild oben) den folgenden Fall: Ein Kunde leistete zu dem jetzt widerrufenen Darlehen mehr Sonderzahlungen als erlaubt, die vom Kreditinstitut nicht valutengerecht wieder zurückgebucht wurden?

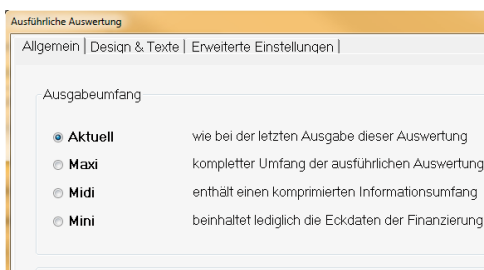
Erfassen Sie die nicht erlaubten, nicht valutagerecht zurückgebuchten Sonderzahlung in ALF-EFZ in der Ordnerlasche „Sonderzahlungen“ als negative Sonderzahlungen mit dem tatsächlichen Buchungs- und Wertstellungsdatum. ALF-EFZ wird dann diese Darlehensrückabwicklung für den Widerruf korrekt berechnen.

ALF-OPTIFI Baufinanzierung

Wie stelle ich in ALF-OPTIFI mit Modul B - Beratung meine Auswertungen so zusammen, wie ich Sie für den einzelnen Kunden gern hätte?

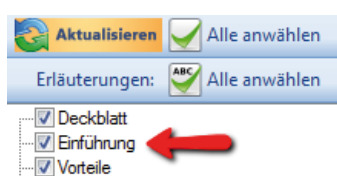
ALF-OPTIFI bietet mit Modul B neben den Tabellen auch viele zusätzliche Infotexte und Grafiken an. Die Auswertungen können sehr einfach auf die Bedürfnisse des individuellen Kunden zugeschnitten werden.

Nach dem Start, z. B. der ausführlichen Auswertung, wählen Sie den Ausgabeumfang. Maxi bietet den kompletten Umfang, Midi & Mini sind reduziert.



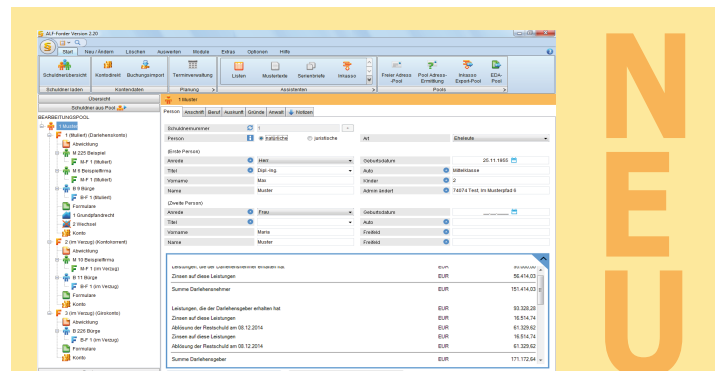
Dazu können Sie aber die Auswertung auch selbst noch eingrenzen. Klicken Sie dafür auf ein Häkchen im Treeview, um diesen Bereich zu entfernen. Sind alle nicht gewünschten Teile „abgehakt“, klicken Sie auf <Aktualisieren>, um die Ausgabe wie gewünscht darzustellen.

Wenn Sie diese Auswertung dann das nächste Mal starten, wählen Sie bitte den Ausgabeumfang „Aktuell“, um wieder Ihre Auswahl zu erhalten.



Tip: Den Text „Finanzierungsvorschlag“ auf dem Deckblatt der ausführlichen Berechnung ändern Sie nach dem Start unter „Design & Texte“ und Klick auf „Ansicht / Auswahl“ durch Überschreiben.

Winter 2015
8



Ausblicke: Was ist demnächst geplant in Ihrer ALF-Software?

ALF-FORDER Forderungsverwaltung

Für die Forderungsverwaltung ist für das 1. Quartal 2015 ein Upgrade geplant. Das Look & Feel wird moderner werden (siehe Bild oben). Außerdem werden Funktionen hinzugefügt, die Ihre Arbeit mit ALF-FORDER erleichtern, z. B. eine neue Ausgabe, die eine schnelle Übersicht über den aktuellen Stand der Forderung sowie aller dazugehörigen Mitverpflichteten- und Bürgenforderungen bietet.

Sie haben einen Wunsch zu Ihrer ALF-FORDER Forderungsverwaltung, der allen Anwendern helfen könnte, noch schneller und einfacher mit der Software zu arbeiten oder wünschen eine neue Funktion?

Mailen Sie uns Ihre Programmwünsche zu ALF-FORDER. Senden Sie bis 6. Februar 2015 eine E-Mail mit der Beschreibung Ihres Verbesserungsvorschlags an:

**Anja Krüger, E-Mail: anja.krueger@alfag.de
Betreff: Programmwunsch ALF-FORDER**

Alle Programmwünsche werden in einem Arbeitskreis besprochen. Realisiert werden dann die Wünsche, die möglichst vielen Anwendern einen Nutzen bringen. Diese werden je nach Entwicklungsaufwand und Nutzen für die Anwender auf das kommende und die nächsten Upgrades zu ALF-FORDER verteilt.

Gestalten Sie Ihre Software ALF-FORDER Forderungsverwaltung nach Ihren Wünschen mit und mailen Sie Ihre Programmwünsche bis 6. Februar 2015.

Ihr persönlicher Kontakt zur ALF AG



Verantwortlich für ALF-Vertrieb:
Hilke Fuchs
vertrieb@alfag.de Fon: 07131 9065-35



Verantwortlich für ALF-Support:
Bernd Lauppe
support@alfag.de Fon: 07131 9065-65



Abteilungsleitung Vertrieb/Support:
Anja Krüger
marketing@alfag.de Fon: 07131 9065-22

Wenn Sie diese kostenlose Kundenzeitschrift nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an das ALF-Sekretariat (Fon: 07131 9065-0 oder info@alfag.de) oder nutzen Sie den Abmelde-Service auf der ALF-Homepage (www.alfag.de unter „Service/Newsletter“).